



Gemeinde Wietmarschen | Postfach 11 41 | 49833 Wietmarschen

DIENTSGEBÄUDE

Rathaus Lohne Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen
Tel. (0 59 08) 93 99- 0

Nebenstelle

Wietmarschen Am Markt 7, 49835 Wietmarschen
Tel. (0 59 25) 2 34

INTERNET

www.wietmarschen.de

eMail

Gemeinde@Wietmarschen.de

ANSPRECHPARTNER

Jörg Peters

Dienststelle

Bauamt

Dienstgebäude

Rathaus Lohne, 2. OG, Zimmer 201

Telefon

(0 59 08) 93 99- 31

Telefax

(0 59 08) 93 99- 30

eMail

Peters@Wietmarschen.de

Aktenzeichen

Abt. III/Pe-Fi

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 6. Januar 2012

BEKANNTMACHUNG

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 08.12.2011 die vom Rat der Gemeinde Wietmarschen am 04.10.2011 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Teilbereich 14.1

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wietmarschen, östlich der Landesstraße L 45 (Neuenhauser Straße) und südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 75 A "Erweiterung Gewerbegebiet Neuenhauser Straße".

Teilbereich 14.2

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Lohne, nördlich der Flugplatzstraße, östlich des Gewerbegebietes Klausheide-Ost und ca. 700 m südlich der B 213.

Teilbereich 14.3

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wietmarschen, östlich des Süd-Nord-Kanals und ca. 80 m südlich der Landesstraße L 45 (Neuenhauser Straße).

Teilbereich 14.4

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Nordlohne, westlich der Gemeindestraße "Unter den Buchen" sowie östlich des Grundstücks "Unter den Buchen Nr. 4".

Teilbereich 14.5

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Nordlohne, westlich der Gemeindestraße "Unter den Buchen" sowie nördlich des Grundstücks "Unter den Buchen Nr. 4".

Bebauungsplan Nr. 75 B "Erweiterung Gewerbegebiet Neuenhauser Straße"

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 75 B "Erweiterung Gewerbegebiet Neuenhauser Straße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Wietmarschen, östlich der Landesstraße L 45 (Neuenhauser Straße) und südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 75 A "Erweiterung Gewerbegebiet Neuenhauser Straße".

Jedermann kann die v. g. Bauleitpläne mit den Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Des weiteren tritt der vorgenannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Wietmarschen, den 06.01.2012

gez. Eling